



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **09/42/11.1G**  
vom **14.10.2009**  
P090476

Ratschlag Änderungen im Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt

---

09.0476.02 / 03.7496.04, Bericht der UVEK vom 26.08.2009

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0476.01 vom 31. März 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.0476.02 vom 26. August 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980 wird wie folgt geändert.

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Baumschutzgesetz (BSchG)

§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

<sup>3</sup> Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet und in Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 9 wird um folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.

Ablage:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.

§ 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Der Regierungsrat bestellt aus mehrheitlich verwaltungsunabhängigen Sachverständigen eine Baumschutzkommission, die die zuständigen Behörden in allen Fragen des Baumschutzes berät. Die Präsidentin oder der Präsident der Baumschutzkommission ist verwaltungsunabhängig.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und § 10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.

II.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100) wird wie folgt geändert:

§ 188 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.